

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Mindestlohn gilt nicht für Praktikanten

Mit Entscheidung vom 19. Januar 2022, 5 AZR 217/21, hat das Bundesarbeitsgericht bestätigt, dass Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben.

In Deutschland gilt seit dem 01. Januar 2022 ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 9,82 Euro pro Stunde, der zum 1. Juli 2022 noch einmal auf 10,45 Euro ansteigen soll. Am 23. Februar 2022 hat das Bundeskabinett sodann auch den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn beschlossen, sodass der gesetzliche Mindestlohn ab 1. Oktober 2022 auf 12,00 Euro ansteigen wird.

Der Begriff des Praktikanten ist mittlerweile in § 22 Absatz 1 Satz 3 MiLoG gesetzlich definiert worden:

„Praktikantin oder Praktikant ist, [...] wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.“

Voraussetzung ist zudem, dass Praktikanten nicht bereits Auszubildende oder Arbeitnehmer sind. Ziel eines Praktikums soll immer sein, dass besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt werden. Hierin liegt auch der Hauptunterschied zwischen Praktikanten und

Arbeitnehmern, denn bei ersteren steht der Ausbildungsaspekt klar im Vordergrund.

Kein Anspruch auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns besteht für Pflichtpraktika im Ausbildungs- und Studienkontext, und zwar so lange, wie diese durch eine ausbildungs- oder (hoch-)schulrechtliche Bestimmung vorgeschrieben sind, worunter auch Praktika fallen, die nach einer Zulassungsordnung Voraussetzung für eine Studienaufnahme sind.

Als dann sind solche Praktika vom Mindestlohn ausgeschlossen, die bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Ausbildungs- oder Studienorientierung absolviert werden.

Gleiches gilt, wenn ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einem Studium oder einer Ausbildung erfolgt und nicht zuvor ein solches Praktikantenverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat.

Zuletzt sind Beschäftigte vom Mindestlohn ausgeschlossen, die an einer Einstiegsqualifizierung gem. § 54 a SGB III oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68–70 BBiG teilnehmen.

Für welche Praktika der Mindestlohn nun gezahlt werden muss, lässt sich im Umkehrschluss aus den Ausnahmen ermitteln:

- Praktika nach Studien- bzw. Ausbildungsende.
- Praktika zur Ausbildungs- oder Studienorientierung oder Praktika, die begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung durchgeführt werden, wenn sie länger als drei Monate dauern.
- Zuletzt kann auch der Fall vorkommen, dass jemand zwar als Praktikant eingestellt wird, es sich aber tatsächlich um einen Arbeitnehmer handelt. Auch in diesem Fall ist der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.